

5922/AB
Bundesministerium vom 21.05.2021 zu 5934/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.223.387

Wien, 21. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5934/J vom 24. März 2021 der Abgeordneten Alois Stöger, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Die Rechtslage ist bekannt und gestaltet sich wie folgt:

Da der Bundesminister für Finanzen bereits laufend monatlich berichtet hat, kann er vom Tatbestand des § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG („mit ihrer erstmaligen Berichtslegung“) nicht umfasst sein. Auch in den Erläuterungen wird explizit festgehalten, dass die einmalige Berichtspflicht nur zur Anwendung gelangt, wenn über die Maßnahme nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Berichtspflicht berichtet wurde. Generell wird in den Gesetzesmaterialien stets darauf Rücksicht genommen, die Berichtspflichten möglichst verwaltungsökonomisch auszugestalten (beispielsweise wird keine doppelte Berichtslegung verlangt, die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Bericht ermöglicht sowie der Vorrang von sonstigen Berichtspflichten vorgesehen). Diese Interpretation entspricht von Anbeginn dem ministeriumsinternen Verständnis auf Minister- sowie Beamtenebene.

Auch dem Sektionschef der Budgetsektion bzw. dem Generalsekretär war bekannt, dass der Jahresbericht 2020 nicht vom Bundesminister für Finanzen zu erstellen war.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

